

# Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

## **betreffend Stopp den schädlichen Lichtemissionen!**

2023/216

vom 28. Oktober 2025

### **1. Ausgangslage**

Alt Landrätin Regula Waldner mahnt in ihrem Postulat, «dass übermässige Beleuchtung schädlich ist» und «im Umgang mit Lichtemissionen ein unmissverständlicher übergeordneter gesetzlicher Auftrag an die Kantone und Gemeinden» bestehe, der sich namentlich aus dem Umweltschutzgesetz des Bundes (USG) ergibt. Sie bittet den Regierungsrat darum, anhand einer Reihe von Fragen «zu prüfen und zu berichten, wie die Bestimmungen des Bundes umgesetzt werden und mit welchen Instrumenten/Abläufen der Kanton die Lichtemissionen vorbildlich minimieren kann». Konkret geht es darum, wie der Kanton dem USG bei Planungen und Bauvorhaben Rechnung trägt, wie die Gemeinden gewährleisten, «dass das Vorsorgeprinzip greift und dass schädliche Beleuchtung im Vollzug begrenzt wird» – und wie der Umgang mit schützenswerten Naturräumen und lichtempfindlichen Tierarten aussieht.

Der Regierungsrat zeigt einleitend auf, dass von der einschlägigen Bundesgesetzgebung bis zur Vollzugshilfe ein dichtes Regelwerk besteht, das die Lichtemissionen direkt oder mittelbar betrifft. Lichtemissionen müssen gemäss USG in erster Linie mit Massnahmen an der Quelle begrenzt werden. Weil es aber für die Lichteinwirkungen bislang keine Grenzwerte gibt, sei im Einzelfall direkt gestützt auf das USG zu beurteilen, wann Lichtemissionen als schädlich oder lästig einzustufen sind. Dabei spielt auch die Sensitivität der jeweiligen Aussenräume eine Rolle. Ein Thema der Vorlage ist andererseits auch die technologische Entwicklung der Beleuchtungen.

Der Kanton, so heisst es weiter, berücksichtige bei der Planung von Hoch- und Strassenbauten die entsprechenden Empfehlungen, Normen und Richtlinien für die Lichtinstallationen. Mittlerweile werde bei jedem neuen Strassenprojekt oder bei einer Beleuchtungssanierung ein Ingenieurbüro beauftragt, eine Beleuchtungsplanung durchzuführen. Auch wenn keine planerischen oder baulichen Empfehlungen bestehen, werde darauf geachtet, dass keine überdurchschnittlichen Reflexionen entstehen. Die Gemeinden ihrerseits würden die kommunalen Projekte basierend auf denselben gesetzlichen Grundlagen und Hilfsmitteln wie der Kanton beurteilen. Bei Unsicherheiten könnten sie zudem bei den kantonalen Fachstellen Unterstützung und Fachwissen abholen; auch bestünden Hilfestellungen etwa in Form von Musterreglementen. Die Gemeinden würden teils auch in eigener Kompetenz Massnahmen zur Vermeidung von übermässigen Lichtemissionen treffen: Mittlerweile hätten denn auch 26 Gemeinden Bestimmungen zu den Lichtemissionen in ihre Polizei- bzw. Gemeindereglemente aufgenommen. Die Gemeinden verfügten somit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit bereits «über geeignete Instrumente zur Umsetzung der geltenden kantonalen und der Bundesgesetzgebung». Schliesslich seien auch die nötigen Grundlagen für den nachhaltigen Schutz der Lebensräume von nachtaktiven Tieren vorhanden – und der Vollzug finde bereits statt oder werde im Rahmen von Zonenplanrevisionen etc. weiter vorangetrieben.

Die Vorlage listet nicht zuletzt auch konkrete Kriterienraster (z. B. Sensitivitätsstufen) oder Massnahmen auf – etwa die Formulierung von Auflagen bei Baugesuchen zu Aussenbeleuchtungen wie beispielsweise den Einsatz einer Zeitschaltuhr.

In seiner Vorlage macht der Regierungsrat aber auch deutlich, dass verschiedene Anregungen aus dem Postulat nicht umgesetzt werden sollen. Eine kantonsweite Bestandsaufnahme möglicher Lichtquellen und Lichtanlagen gebe es nicht, heisst es im Bericht. Weil es anders als beim Lärm oder bei der Luftreinhaltung für Leuchtanlagen keine Emissions- oder Immissionsgrenzwerte bestehen, «lässt sich die Erstellung einer umfassenden Bestandesaufnahme aus heutiger Sicht auch nicht rechtfertigen». Beim Vollzug auf kommunaler Ebene andererseits «möchte der Regierungsrat davon absehen, weitere rechtliche Rahmenbedingungen vorzusehen». Eine separate Strategie zum Schutz bestimmter Lebensräume schliesslich lehnt der Regierungsrat ebenfalls ab – die Erarbeitung würde «unnötig viel Zeit und Ressourcen beanspruchen ohne einen nennenswerten Mehrwert zu bieten».

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 22. September 2025 beraten, dies im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber. Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), und Cosimo Todaro, Leiter Industrie und Gewerbe AUE, haben die Vorlage vorgestellt.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission führte eine kurze Diskussion zur Postulatsbeantwortung und zu den Darlegungen der BUD-Vertretung, welche das einschlägige Regelwerk und auch das behördliche Vorgehen detailliert aufzeigt hatte. Dabei legten mehrere Kommissionsmitglieder den Fokus auf den Vollzug. Dass eine grössere Zahl an Gemeinden das Thema inzwischen in ihren Reglementen aufgegriffen habe, sei die eine Seite – die Umsetzung aber sei der andere, ebenso wichtige Aspekt. Wie einige Beispiele aus dem individuellen Umfeld zeigten, werden diese Spielregeln nicht immer eingehalten respektive von Behördenseite trotz bestehender Rechtsgrundlagen nicht durchgesetzt. Dies kann etwa die übermässige Beleuchtung der Aussenfassade eines Wohnhauses betreffen. Ein zusätzliches Potenzial zur Verminderung von schädlichen oder störenden Lichtemissionen, so die Quintessenz, dürfte also mehr auf der praktischen Ebene des Vollzugs liegen.

Die Zuständigkeit hierfür, so hiess es, liege in erster Linie bei den Gemeinden bzw. der dort zuständigen Abteilung, beispielsweise der Gemeindepolizei. In einem weiteren Votum wurde aber auch ein Beispiel angeführt, das aufzeigt, dass die Gemeindebehörden ihre Aufgabe sehr wohl wahrnehmen und bei Bedarf intervenieren. Die Haltung aber, dass vorab beim Vollzug angesetzt werden müsste, wurde von den Referenten zumindest indirekt gestützt: Sie hatten in der Kommission betont, dass weitere rechtliche Rahmenbedingungen des Kantons aus Sicht des Regierungsrates aktuell nicht notwendig seien. Die Gemeinden hingegen hätten eine Aufsichtspflicht und könnten festgestellte Missstände (allenfalls mit Einbezug des Kantons) monieren und Massnahmen einleiten, die bis zu einer Strafanzeige reichen könnten.

Die Abschreibung des Postulats an sich war unbestritten und erfolgte einstimmig.

## **3. Beschluss der Kommission**

::/ Die Umweltschutz- und Energiekommission beschliesst mit 13:0 Stimmen, das Postulat abzuschreiben.

28.10.2025 / gs

**Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident

**Beilagen**

keine